

Stolleis, Michael

1848 - ein Knotenpunkt der europäischen Geschichte

Studia z Dziejów Państwa i Prawa Polskiego 5, 199-210

2000

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez **Muzeum Historii Polski** w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

MICHAEL STOLLEIS

1848 – ein Knotenpunkt der europäischen Geschichte

Rok 1848 – punkt zwrotny w europejskiej historii

1. Das Jahr 1848 in der deutschen Geschichtsschreibung als demokratisch-nationales oder als sozialistisches Datum. 2. Die Verfassung von 1849, ihre Inhalte und ihre Weiterwirkung. 3. Die Revolutionen von 1848–1849 in der europäischen Ländern (Palermo und Neapel, Frankreich, Österreich, Preußen, Ungarn, Polen, Böhmen und Mähren, Skandinavien, Vatikan) als Kettenreaktion. 4. Gründe für den europäischen Zusammenhang: Die Revolutionen 1848–1849 als Fortsetzung der Revolution von 1789, als Etappe im Kampf zwischen Absolutismus und Demokratie, als Vorgang „bürgerlicher“ Emanzipation, als Krisenphänomen der Industriellen Entwicklung und der sozialen Frage. 5. Die Revolution von 1848–1849 als kollektive europäische Erfahrung.

1. Rok 1848 w historiografii niemieckiej jako data demokratyczno-narodowa lub socjalistyczna. 2. Konstytucja z 1848 r., jej treść i dalszy rozwój. 3. Rewolucje z lat 1848–1849 w państwach europejskich (Palermo i Neapol, Francja, Austria, Prusy, Węgry, Polska, Czechy i Morawy, Skandynawia, Watykan) jako reakcja łańcuchowa. 4. Powody europejskiej współzależności: rewolucje z lat 1848–1849 jako kontynuacja rewolucji z 1789 r., jako etap w walce między absolutyzmem a demokracją, jako przejaw „mieszczkańskiej” emancypacji, jako fenomen kryzysu rozwoju przemysłowego i problemów społecznych. 5. Rewolucje z lat 1848–1849 jako wspólne doświadczenie europejskie.

1. Das Jubiläumsjahr 1998 ist abgelaufen. Es war das Jahr der Erinnerung an den großen europäischen Frieden von 1648 und, speziell in Frankfurt, das Jahr der Revolution von 1848/49. Eine unübersehbare Menge von Vorträgen und Aufsätzen behandelte diese Revolution, die Ikone des National-, Rechts- und Sozialstaats, aus Nah- und Fernsicht¹. Eine große Ausstellung war ihr gewidmet², zahlreiche Bücher und Aufsätze sind erschienen³,

¹ R. Herzog, *Ein neues Zeitalter der Demokratie*, FAZ [Frankfurter Allgemeine Zeitung] v. 19.05.1998; J.-D. Kühne, *150 Jahre Revolution von 1848/49 – ihre Bedeutung für den deutschen Verfassungsstaat*, NJW [Neue Juristische Wochenschrift] 1998, 1513–1518; M. Winter, *Wir sind das Volksfest*, Süddt. Zeitung v. 19.11.1997; M. Hettling, *Barrikade und Parlament*, FAZ v. 16.05.1998; M. Jeismann, *1848 – fraglos gefeiert*, FAZ v. 18.05.1998.

² L. Gall [Hg.], *1848 – Aufbruch zur Freiheit*, Berlin 1998.

³ Chr. Dipper, U. Speck [Hg.], *1848 – Revolution in Deutschland*, Frankfurt und Leipzig 1998.

Antiquariate machten Sonderangebote⁴. Die Zeit wird zeigen, was davon Bestand hat.

In den Gedenkenreden und Zeitungsartikeln hörte man nicht allzuviel davon, daß die Revolution von 1848/49 ein Phänomen ganz Europas war. Rühmenswerte Ausnahme ist allerdings ein großangelegter Sammelband, von dem man sicher sein kann, daß er auf lange Zeit hinaus den Forschungsstand repräsentieren wird⁵. Er zeigt, wie wichtig es ist, die nationalen Ereignisse nicht isoliert zu sehen, um zu verstehen, warum die Ereignisse dieses so genannten „tollen Jahrs“ 1848/49 einen Knotenpunkt der europäischen Geschichte darstellen. Es sind offenbar Kräfte am Werk, die weit über die nationalen Ursachenketten hinausreichen.

Zunächst also die Binnenperspektive, die freilich sehr verschieden ausfallen kann. Was von 1848 erinnernswert erscheint, hängt sehr stark von den eigenen Interessen und dem Wertekanon ab, dem man sich selbst verpflichtet fühlt. Zunächst einmal gibt es zwei Traditionslinien: *Die liberale Tradition, auf die Verfassungsfrage hin orientiert, rückte die Paulskirche in den Mittelpunkt, die sozialdemokratische Erinnerung hingegen konzentrierte sich auf die revolutionäre Gewalt, sie feierte den Barrikadenkampf des 18. März als Symbol für 1848*⁶. Freiheitlich verfasster Nationalstaat versus soziale Revolution, Paulskirche versus Hecker-Putsch in Baden – eine Konstellation, die sich 1918 in der Weimarer Nationalversammlung versus Spartakus-Aufstand wiederholen sollte. Daneben gab es die Tradition machtpolitischen Denkens, von Bismarck über Treitschke bis zu allen Gegnern des Parlamentarismus im 20. Jahrhundert, welche die „Paulskirche“ für ein nutzloses, politikunfähiges Professorenparlament hielten, das viel schwatzte und das die alten Dynastien bedrohte, ohne die Kraft zu haben, sich selbst in den Sattel zu setzen. Daß hieraus antidemokratische Parolen aller Art ihre Argumente holen konnten, liegt auf der Hand.

Da nun heute sowohl die sozialrevolutionäre Linie als auch die der äußersten Rechten, der „konservativen Revolution“, versandet sind, wenn auch aus sehr unterschiedlichen Gründen, liegt es nahe, sich zunächst dem zuzuwenden, was für den Verfassungsrechtler und Verfassungshistoriker als das Vermächtnis von 1848 erscheint. Dies ist eindeutig die Verfassung des deutschen Reiches vom 28. März 1849⁷.

⁴ H. Blank, *Die Paulskirche. Bücher und Autographen von Abgeordneten der Frankfurter Nationalversammlung und einigen Weggefährten*, Stuttgart 1998.

⁵ D. Dowe, H.-G. Haupt, D. Langewiesche [Hg.], *Europa 1848. Revolution und Reform*, Bonn 1998.

⁶ M. Hettling, *Nachmärz und Kaiserreich*, [in:] Chr. Dipper, U. Speck (Anm. 3), 12.

⁷ Reichsgesetzblatt 1849, 101; E. R. Huber, *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte*, Bd. 1, 3. Aufl., Stuttgart 1978, Nr. 108.

2. Diese Verfassung hat Epoche gemacht. Sie ist zwar nur juristisch, nicht aber faktisch ins Leben getreten, aber sie hat enorme Wirkungen ausgelöst⁸, und nicht nur durch ihren Grundrechtsteil. In sieben Abschnitten, die insgesamt 197 Paragraphen enthalten, ordnete sie das Reichsgebiet, die Reichsgewalt, das Reichsoberhaupt, den Reichstag, das Reichsgericht, die Grundrechte und die „Gewähr der Verfassung“. Sie verarbeitete das vorhandene Material – die Menschen – und Bürgerrechtserklärungen amerikanischer und französischer Herkunft, die inzwischen vorliegenden Verfassungen der europäischen Länder, speziell Belgiens, zu der damals modernsten Verfassung Europas. Dies geschah in relativ kurzer Zeit, wenn man die schwierigen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Diese Schwierigkeiten sind rasch in Erinnerung gerufen: Innenpolitisch stand das liberale Bürgertum – in sich keineswegs einig – unter dem Druck der sich formierenden Arbeiterbewegung auf der einen Seite, und dem Block von regierenden Dynastien, Bürokratie, Heer und Kirchenautoritäten auf der anderen Seite. Die Verfassung sollte zwei Revolutionen beenden, die bürgerlich-liberale und nationale, aber auch die soziale. Schon dies war ein Balanceakt, bei dem sich das Bürgertum an die alten Mächte anlehnen mußte. Noch schwieriger war das Problem, daß ein Gesamtstaat nicht etwa vorhanden war, der nur umgeformt werden mußte; es gab für ihn gar keine Tradition. Das Heilige Römische Reich vor 1806 war kein Staat geworden, es war sakraler friedenssichernder „Überbau“, zuletzt eine „gotische Ruine“. Eine gesamtstaatliche Lösung mußte also erst gegen den Widerstand der Einzelstaaten durchgesetzt werden. Diese Einzelstaaten waren außerdem ungleich groß. Zwischen den Blöcken von Preußen und Österreich stand das mittel- und kleinstaatliche Deutschland. Letzteres bewegte sich, wie Jean Paul gesagt hat, wie eine Schildkröte zwischen zwei Schalen. Gesamtdeutsche Strukturen waren vielmehr gegenseitige Blockierungen, Mißtrauen und ein starker Zug der Verrechtlichung. In der Situation von 1848 war es wiederum so, daß außer der in Frankfurt repräsentierten Nationalbewegung keine starken Energien die nationale Lösung eigentlich wollten. Vielmehr richteten sich die Kräfte von Berlin und Wien gleichzeitig gegen Frankfurt. Die herrschenden Kreise in Preußen waren entschieden gegen eine Selbstauflösung in einem noch vage erscheinenden Reich. Das Habsburgerreich selbst war gegen eine kleindeutsche Lösung, weil es dort massiv an Einfluß verloren hätte, aber in einer großdeutschen Lösung geriet es in das unlösbare Dilemma, sich in deutsche und nichtdeutsche Länder teilen zu müssen. Weitere politische Glaubens- und praktische Machtfragen stellten sich bei der Schaffung des Reichsoberhauptes. Wollte man eine konstitutionelle

⁸ J.-D. Kühne, *Die Reichsverfassung der Paulskirche. Vorbild und Verwirklichung im späteren deutschen Rechtsleben*, Frankfurt 1985, 2. Aufl., Neuwied u.a. 1998.

Monarchie oder eine Republik, und wenn Monarchie, dann einen Erbkaiser oder einen gewählten „monarchischen Präsidenten“?

Außenpolitisch war die Verfassung das Siegel auf dem revolutionären Bruch mit dem System des Wiener Kongresses von 1815. Alle damaligen Signatarmächte waren potentielle Interventen. Das Zarenreich drohte einzuschreiten, und es tat es auch in Ungarn, die schleswig-holsteinische Frage blieb in der Schwebe, an den Grenzen waren alle mitteleuropäischen Staaten involviert oder jedenfalls alarmiert. Jörg-Detlev Kühne hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die Paulskirche unter dem Druck kriegerischer Verwicklungen arbeitete und daß auch deshalb das Kriegerrecht in der Verfassung ausführlich geregelt wurde⁹.

Unter diesen extrem ungünstigen Bedingungen ist die Verfassung entstanden und am Ende unter großem Druck (*in Erwägung der dringlichen Lage der vaterländischen Verhältnisse*, wie es im Antrag Welcker hieß¹⁰). Ihre Autoren haben Erstaunliches geleistet. Sie haben in Abschnitt VI einen Katalog von Grundrechten formuliert, der im wesentlichen erst wieder in der Weimarer Reichsverfassung erreicht worden ist. Der Katalog gewährt weitestgehende Gleichheit und Freiheit in politischer und materieller Hinsicht. Vor allem das allgemeine, unmittelbare und geheime Männerwahlrecht ist Ausdruck dieser Gleichheit, die – so fortschrittlich sie damals war – immer noch die (weibliche) Hälfte der Bevölkerung von politischer Mitbestimmung ausschloß. Auf der materiellen Seite der Chancengleichheit stehen nun Gewerbe- und Berufsfreiheit, Garantie des Eigentums, Auswanderungsfreiheit, gleiche Wehrpflicht und gleiche Besteuerung. Die immaterielle Seite bilden Grundrechte der Privatheit, der Meinungs- und Pressefreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, Abschaffung der Staatskirche, Zivilehe und Standesämter. Für die nichtdeutschen Minderheiten gab es eine Gewährleistung ihrer *volkstümlichen Entwicklung, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, so weit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der innern Verwaltung und der Rechtspflege* (§ 188). Um alle diese Erungenschaften gerichtsförmig zu sichern, war sogar eine Verfassungsbeschwerde an das Reichsgericht vorgesehen (RV § 126g).

Deutlich werden diese uns heute so selbstverständlich klingenden Garantien, wenn man sich klarmacht, was damit abgeräumt wurde: Der Ständestaat ist verschwunden, die adeligen Vorrechte, die noch kräftig vorhandenen materiellen Reste der alten Feudal- und Agrarverfassung, die Grundlasten, die Hörigkeitsverhältnisse, die Familienfideikommisse, das Lehenrecht, die Jagdgerech-

⁹ J.-D. Kühne, [in:] Chr. Dipper, U. Speck (Anm. 3), 356.

¹⁰ Antrag des Abgeordneten Welcker auf en-bloc-Annahme der Reichsverfassung vom 12. März 1849; ähnlich der Antrag des Abgeordneten Eisenstück vom 22. März 1849: „daß bei der gegenwärtigen Lage Deutschlands die schleunigste Vollendung des Verfassungswerkes als eine gebieterische Pflicht der Volksvertretung erscheint“.

tigkeiten, die patrimoniale Polizei und Justiz. Verschwunden sind die uralten Diskriminierungen der Juden, die privilegierten Gerichtsstände, die berüchtigten Schandstrafen (Pranger, Brandmarkung, körperliche Züchtigung), abgeschafft ist sogar die Todesstrafe, ausgenommen im Kriegsrecht und für Meuterei auf See.

In Summa: Diese Verfassung versuchte alle diejenigen Forderungen zu kodifizieren, die seit den Freiheitskriegen vom Bildungs- und Besitzbürgertum, von Publizisten, Anwälten und politischen Professoren formuliert worden waren. Was sie bewegte, war der Geist einer vom Ancien Régime befreiten bürgerlichen Gesellschaft. Sie sollte aus rechtlich gleichen Individuen bestehen. Diese wiederum organisierten sich in frei gebildeten Vereinen und Religionsgesellschaften, in demokratisch legitimierten Gemeinden und in Einzelstaaten, deren Verfassung sich nach Wortlaut und Geist der Reichsverfassung unterzuordnen hatte. Diese Gesellschaft sollte es wagen können, sich selbst zu regieren und den Staat, der dazu nötig war, gerichtlicher Kontrolle zu unterwerfen. Es war dies eine menschenfreundliche Utopie, deren Ziele Demokratie, Rechtsstaat und Nationalstaat hießen. Ihre Realisierung schien zum Greifen nahe. Umso tiefer deshalb die Depression, die sich für mindestens ein Jahrzehnt nach dem Scheitern der Verfassung auf die deutsche Gesellschaft legte.

Gewiß war es keine sozialstaatliche Utopie. Das Armenrecht beließ man den Ländern, und lediglich im Schulwesen versprach man freien Unterricht für Unbemittelte oder streifte „Schutz und Fürsorge“ für Auswanderer. Staatliche Maßnahmen gegen Arbeitslosigkeit fehlen aber ebenso wie Aussagen zum Kassenwesen, zur Armenfürsorge oder zum Fabrikwesen. Das alles war Ländersache und erschien deshalb im Rahmen der Möglichkeiten der Nationalversammlung auch nicht als besonders dringlich¹¹. Aber indirekt war es natürlich auch Ausdruck der Tatsache, daß der Dritte Stand in diesem Dokument den Vierten Stand noch gar nicht zu Wort kommen ließ.

Den Vätern dieser Verfassung, unter ihnen viele berühmte Juristen, standen neben dem in den Grundrechten materialisierten Sozialmodell einer freien und gleichen Gesellschaft vor allem die Ziele des geeinten Nationalstaats und des Rechtsstaats vor Augen. Das Reich und seine Verfassung sollten den Einzelstaaten klar übergeordnet sein, ohne deren Eigenleben durch einen übertriebenen Unitarismus zu erdrücken. Die „gewachsenen“ Staaten wurden respektiert. An der Spitze sollte ein monarchisches Oberhaupt aus einer der alten Dynastien stehen – das war gegen die Befürworter der Republik gesagt und werbend in Richtung des Ancien Régime. Dieses Oberhaupt sollte das Parlament auflösen und die Minister ernennen dürfen, letzteres wohl in der

¹¹ J.-D. Kühne (Anm. 8), 359 betont dennoch „die oft übersehene sozialstaatliche Kompetente der Grundrechte“ und registriert einen „Verfassungsliberalismus mit sozialer Dimension“.

Weise, wie dies in den anderen Verfassungen des Vormärz gehandhabt wurde, also ohne volle Parlamentarisierung. Andererseits verhinderte sowohl die Gegenzeichnung der Minister, die Ministerverantwortlichkeit und das Institut der Ministeranklage ein autokratisches Regime. Das war eine vorsichtige Kompromißlinie, gewissermaßen ein modernisierter Extrakt aus dem, was man zwischen dem Wiener Kongreß und 1848 in den Lehrbüchern des allgemeinen Staatsrechts entwickelt hatte.

Stark ausgebaut ist schließlich der Rechtsstaat. Auch hier muß man sich klarmachen, was verschwinden soll: Die Kabinettjustiz, die Ausnahmegerichte, die Patrimonialjustiz der Gutsherren, die Polizeikompetenz für kleinere Vergehen, die Erledigung von Klagen gegen den Staat durch diesen selbst. Positiv eingerichtet wird ein Rechtsstaat, der auf den Säulen der Unabhängigkeit sowohl der Richter als auch der Justiz, der Gleichheit und Öffentlichkeit ruhen soll. Der „Rechtsstaat“ war eine ausdiskutierte Sache, hier wußte man genau, was man wollte. Es erklärt auch, daß gerade diese Forderung nach dem Scheitern der Paulskirche ungebrochen fortbestand und schrittweise verwirklicht werden konnte. Wenn schon keinen Nationalstaat und keine politische Partizipation – so sagte man sich im deutschen Bürgertum nach 1848 – dann wenigstens „Rechtsstaat“ als Schutzwall gegen Behördenwillkür und als Garantie für das Funktionieren der Wirtschaft.

Das Scheitern der „Paulskirche“ muß hier nicht breiter ausgemalt werden. Die Stufen von der Kaiserwahl am 28. März 1849, dem Erscheinen der Kaiserdeputation in Berlin am 3. April 1849 und der Leugnung der Rechtsgültigkeit der Verfassung durch den preußischen König sind allgemein bekannt. Achtundzwanzig Regierungen erkannten zwar die Reichsverfassung an. Preußen, Österreich und die vier Königreiche Bayern, Württemberg, Sachsen und Hannover lehnten sie aber ab. Die preußischen Abgeordneten wurden abberufen, das „Rumpfparlament“ ging nach Stuttgart, es kam zu Aufständen im Rheinland, in Sachsen, in Baden und in der Pfalz, Aufstände, die bald niedergeschlagen waren, die Tausende ins Exil trieben bzw. vor Gericht brachten.

3. Der bisher nur auf die Frankfurter Nationalversammlung gerichtete Blick zeigt allerdings nur einen Ausschnitt des europäischen Geschehens. Nur mit den Mitteln einer Multi-Media-Show könnte simultan gezeigt werden, wie sich die verschiedenen europäischen Revolutionen überlagerten und parallel als „Kettenreaktion“ abliefen¹². Schon 1844 hatte es in Griechenland einen revolutionären Übergang zu einem parlamentarischen Regime gegeben. 1847

¹² R. Hachtmann, *Die europäischen Hauptstädte in der Revolution von 1848*, [in:] D. Dowe, H.-G. Haupt, D. Langwiesche (Anm. 5), 455.

fand die Schweiz nach dem Sonderbundkrieg (26 Tage!) zu einer neuen Verfassung¹³. Dann verdichteten sich die Ereignisse: Im Januar 1848 erzwangen Volksaufstände in Palermo und Neapel eine Verfassung. Im Februar 1848 vollzog Frankreich den revolutionären Übergang von der Monarchie zur Republik. Im März brachen die Revolutionen in Wien, Berlin und Budapest, in Mailand und Venedig aus. Das System Metternich war am Ende. Es gab eine französische, eine italienische, eine polnische, tschechische, moldavisches und walachische, eine dänische Revolution, ja auch kleinere norwegische und schwedische Störungen, es gab sogar eine Revolution im Vatikan, den Mord an Pellegrino Rossi und eine Flucht des Papstes¹⁴. In den deutschen Duodezstaaten schrumpfte die Revolution zu Revolutionchen, und gelegentlich zu komischen Szenen zusammen, etwa in Lippe-Detmold, wo sich der Fürst aus dem Schloßfenster lehnte und der versammelten Menge die „Revolution“ versprach, worauf sie sich zufriedengab. In München passierte fast nichts – nur Lola Montez mußte verschwinden und der König dankte verbittert ab¹⁵. Aber in irgendeiner Form war die „Revolution“ doch überall, in den Großstädten, in den Mittelstädten und vielfach auch auf dem Land. Ruhig blieben nur die Schweiz, die ihre Verfassungsreform kurz vor 1848 ins Trockene gebracht hatte, weiter die Niederlande, Belgien und England. Im unverändert absolutistischen Rußland, das 1830/31 die polnische Revolution niedergeschlagen hatte, rührte sich nichts, weil sofort Zensur und Militär verstärkt wurden. Auch Spanien, geographisch am anderen Ende, blieb nach den Karlistenkriegen (1834–1839) während des Jahres 1848 in Ruhelage.

4. Selbst wenn man diese relativ windstillen Zonen berücksichtigt, wird man sagen können, daß der revolutionäre Funke in fast alle dichter besiedelten Zonen Europas in irgendeiner Weise übergesprungen ist. Es war ein Pluralismus von Revolutionen, der sich nicht mehr aus lokalen Ursachen erklären läßt. Kettenreaktionen setzen relativ gleichartige Bedingungen der einzelnen Subsysteme voraus. Welcher Art aber waren diese Bedingungen?

1. Zunächst waren alle Ethnien, Völker und Nationen Europas durch die Französische Revolution in einen neuen Aggregatzustand übergegangen. Am Anfang war nicht die Verfassung von Virginia und auch nicht Napoleon, sondern tatsächlich die Erstürmung der Bastille, die Zerstörung des Feudalregimes im August 1789 und die Enthauptung Ludwigs XVI. Damit war

¹³ Th. Chr. Müller, *Die Schweiz 1847–49. Das vorläufige, erfolgreiche Ende der „demokratischen Revolution?“*, [in:] D. Dowe, H.-G. Haupt, D. Langewiesche (Anm. 5), 283 ff.

¹⁴ H. J. Fischer, *Wer ermordete Pellegrino Rossi? Ein politischer Kriminalfall aus der Zeit Pius' IX.*, FAZ v. 28.11.1998.

¹⁵ K. J. Hummel, *Zonen der politischen Stille*, [in:] D. Dowe, H.-G. Haupt, D. Langewiesche (Anm. 5), 539 ff.

die Zerbrechbarkeit der alten Ordnung demonstriert worden. Das war die Grunderfahrung jener Jahre, daß, wie Jakob Burckhardt notierte, *ein und derselbe Sturm, welcher seit 1789 die Menschheit faßte, auch uns weiterträgt*¹⁶. Seither revoltierten latent die nach Selbstbestimmung lechzenden Nationen gegen die überkommene dynastische Welt. Untrügliches Zeichen hierfür ist die Sprachgeschichte. Sie vermerkt, daß überall in Europa die Nationalliteraturen entstehen, daß mythische Heldengedichte der Vorzeit geradezu erfunden werden (Ossian, Kalewala), daß Volkslieder- und Märchensammlungen entstehen, Mythologien, Wörterbücher und Grammatiken, die vor allem den kleineren Nationen ihr Selbstbewußtsein geben. Die Monumenta Germaniae Historica des Freiherrn vom Stein, „Des Knaben Wunderhorn“ von Arnim und Brentano, die „Deutsche Mythologie“, das „Deutsche Wörterbuch“ und die „Deutschen Rechtsaltertümer“ der Gebrüder Grimm sind unsere eigenen Beispiele.

2. Sobald Nationalitäten an die Stelle dynastischer Einheiten traten, begannen auch das Gottesgnadentum, das monarchische Prinzip und die Legitimität zu zerfallen. Der zur Nation gewordene Dritte Stand suchte neue Formen der Selbstregierung. Verfassungsgeschichtlich ist das 19. Jahrhundert deshalb auch als der lange Verdrängungskampf zwischen monarchischer Spitze und gewähltem Parlament zu verstehen. In drei großen Wellen rückten die Verfassungen nach vorne: 1815 ff., 1830 ff., 1848/49, und sie schreiben den jeweils erreichten Zustand dieses Kampfes fest. Insofern ist die konstitutionelle Monarchie, wie Böckenförde ganz richtig gesagt hat, immer innerlich labil gewesen. Parlament und Krone haben sich nie wirklich über den Weg getraut und wären sich gerne gegenseitig losgewesen.

3. Die nun allmählich frei werdende und sich durch Freiheitsrechte sichernde „bürgerliche Gesellschaft“ organisierte sich in ganz Europa neu. Assoziation, Partei und Verband, Konstitutionsfest und Volksversammlung sind die neuen Aktionsformen. In einer bisher noch nicht erlebten Weise *wuchs der Kontinent zu einem Kommunikations- und Handlungsraum zusammen und erreichte eine neue, zuvor nicht gekannte Informationsdichte*¹⁷.

Die bürgerliche Gesellschaft Europas brauchte auch neue Rechtsformen. Aus dem gemeineuropäischen „römischen“ Recht entstanden nun die Nationalkodifikationen und, ihnen angegliedert, ein neues Gesellschaftsrecht und Handelsrecht. Auch insofern sehen wir also eine schrittweise Ablösung von der Welt des Ancien Régime. Das Juristenlatein verschwand in ganz Europa und wurde durch die Nationalsprachen der Kodifikationen ersetzt. Einige Nationen erreichten dieses Ziel früh, Frankreich schon 1804 und Österreich 1811, andere, wie Deutschland und die Schweiz, brauchten bis 1896 bzw.

¹⁶ J. Burckhardt, *Historische Fragmente*, Stuttgart 1957, 26, 270.

¹⁷ D. Dowe, H.-G. Haupt, D. Langewiesche (Anm. 5), 13.

1910. Aber diese zeitlichen Verschiebungen sind nicht entscheidend, vielmehr kommt es auf den damit verbundenen Kommunikationsprozeß an. Durch zahllose neue Zeitschriften, die sich der Rechtsvergleichung widmeten, flogen die Informationen hin und her. Alle wußten über alles Bescheid, gerade auch über Verfassungsfragen und Rechtsreformen.

4. Eine der wichtigsten europäischen Gemeinsamkeiten, die das Überspringen des revolutionären Funkens 1848 möglich gemacht haben ist natürlich das gewaltige Phänomen der Industriellen Revolution und der durch sie ausgelösten gesellschaftlichen Verschiebungen. Was in den englischen und belgischen Industrierevieren mit Spinnmaschine, Webstuhl und Dampfmaschine begann, was sich mit Montgolfière, Telegraph, Eisenbahn, Agrarchemie, Evolutionsanalyse und Vererbungsgesetzen rasant entwickelte, war das eigentlich Revolutionäre dieses 19. Jahrhunderts.

Die europäische Welt stellte sich nun auf den gleichen „Takt“ ein. Die Französische Revolution hatte die gleichen Maßeinheiten für die Menschheit propagiert. Das Ur-Meter wurde an alle zivilisierten Nationen verschenkt. Alles wurde „normiert“ und durch Vereinbarungen der Staaten oder der Wirtschaft, durch Gesetze oder andere Regelwerke festgeschrieben, so die Kriterien der Statistik, das Schraubengewinde, die Spurweite der Eisenbahnen oder die Buch- und Briefformate, ja sogar der Kammerton „a“ wurde in einer internationalen Konvention festgelegt.

Harmonisierung durch Technik bedeutet gleichzeitig Wettbewerb und Vergleich. In der Mitte des Jahrhunderts beginnt der Wettlauf der industriellen Produktion. 1851 findet die erste Weltausstellung in London statt, die große Vergleichsschau der Techniken und Künste. Nationalmuseen entstehen, gewissermaßen historisierende Leistungsschauen der Nationen. Mit Dampfschiff und Eisenbahn kann man rasch reisen und vergleichen. Es beginnt der – bis dahin völlig unbekannte – Natur- und Besichtigungstourismus als Massenphänomen. Und es ist natürlich kein Zufall: In diesen Jahren beginnt auch die Rechtsvergleichung, vor allem in Frankreich, Deutschland und Italien¹⁸. Da die alte Einheit des europäischen Rechts, die jedenfalls eine nützliche Fiktion des Universitätsunterrichts gewesen war, nicht mehr besteht und die Nationen sich über ihre Parlamente eigene Nationalkodifikationen schaffen, wird die Rechtsvergleichung das neue Bindemittel. Das alte Naturrecht des 18. Jahrhunderts verschwindet nun. An seine Stelle tritt der „historische Entwicklungsprozeß“ und immer mehr das positive Recht. Die 40er und 50er Jahre des 19. Jahrhunderts bringen den Durchbruch des „Rechtspositivismus“. Dieser erfordert, wie leicht einzusehen ist, als Halteseil und Korrektiv eine intensive Rechtsvergleichung. Nachdem die alten Leitideen des Rechts

¹⁸ M. Stolleis, *Nationalität und Internationalität: Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht des 19. Jahrhunderts*, Stuttgart 1998.

zusammengebrochen oder historisiert worden sind, muß man wenigstens sehen, was die anderen machen (besser machen), um die eigene Gesetzgebung zu orientieren und eventuell zu korrigieren.

5. Mit der Industriellen Revolution, mit dem „Zeitalter der Vergleichung“ und der Normierung hängt die letzte europäische Gemeinsamkeit zusammen, die mich auch zu 1848 zurückführt. Es ist die „soziale Frage“. Das Kommunistische Manifest von Marx und Engels erscheint 1848. Die erste Internationale wird gegründet. Die Arbeiterklasse beginnt, sich als „internationale“ Schicksalsgemeinschaft zu verstehen. Eine ihrer Ikonen in Deutschland sind die „Märzgefallenen“ vom 18. März 1848 auf ihrer Ruhestätte im Friedrichshain in Berlin. Dorthin pilgert man bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, um dem preußischen Staat die soziale Revolution von 1848 in Erinnerung zu rufen. Natürlich ist die soziale Frage der Industriearbeiterschaft ein zunächst regionales Phänomen, aber sie breitet sich kontinuierlich aus, kennt keine Grenzen, eben weil sie international ist.

Resümiert man diese in ganz Europa feststellbaren Faktoren, das Ende der Legitimität des Ancien Régime, die Nationalbewegung, die Formierung der bürgerlichen Gesellschaft, die Industrielle Revolution und die Soziale Frage, dann ist ohne weiteres verständlich, daß die Revolution von 1848 fast ganz Europa erfassen mußte. Was wir als das deutsche Verfassungsproblem par excellence kennen, den Kampf um Einheit und Freiheit in der Nationalversammlung der Paulskirche, ist nur eines von vielen Elementen einer europäischen Krise. Sie bestand darin, daß heftige Modernisierungsschübe mit einem durch politische Unterdrückung konservierten politischen System zusammenstießen. Dieses System war nicht mehr absolutistisch, aber es praktizierte einen Absolutismus, ohne dessen innere Legitimität zu besitzen. Es war durchweg eine dreifache Herausforderung, der es sich stellen mußte, dem Anspruch des Bürgertums auf politische Mitbestimmung, dem Wunsch nach nationaler Einheit und der Lösung der sozialen Frage.

5. Als Mitte des Jahres 1849 die äußere Ruhe durch Mittel des Militärs und der Strafjustiz wiederhergestellt war, kehrte keineswegs eine Idylle zurück. Die konservativen Kräfte setzten sich wieder durch, konservative Ministerien kehrten zurück, viele der Revolutionäre waren umgekommen, saßen in Gefängnissen oder waren ins Ausland geflüchtet. Dennoch war die europäische Welt verändert, wobei man Kurz- und Langzeitwirkungen unterscheiden muß. Kurzfristig gab es vor allem Enttäuschungen, aber die Langzeitwirkungen waren das eigentlich Entscheidende.

In einem kurzfristigen politischen Sinn kann man sagen, die 1848er Revolution sei „gescheitert“, weil die konservativen Kräfte bald wieder das Feld beherrschten, weil die Märzministerien wieder aus dem Amt gedrängt

wurden, weil die nationale Frage und die Frage der Freiheit ungelöst blieben. In Deutschland insbesondere trat die Reichsverfassung dann doch nicht in Kraft, das Rumpfparlament wurde mit Hilfe von Militär auseinandergetrieben. Das war ein politischer Schock, und er hat, wie gesagt, etwa zehn Jahre lang gewirkt.

In einem längerfristigen Sinn ist die kollektive Erfahrung der Jahre 1848/49 in das Bewußtsein eingegangen. Die rasch geformten Erinnerungsbilder – unterschiedliche Bilder im Bürgertum und in der Arbeiterbewegung – beeinflussten das politische Handeln der nächsten Jahrzehnte. Daß man in Deutschland so stark den Rechtsstaat favorisierte, hängt mit der Erfahrung des politischen Scheitern direkt zusammen. Auch die typische Bewegung der jungen 1848er auf die Seite der „Realpolitik“, ihre Kompromißbereitschaft im Norddeutschen Bund und schließlich das Einschwenken auf Bismarcks Erfolgslinie der Reichsgründung kann nur voll verstanden werden, wenn man den Katzenjammer nach 1849 einbezieht. Als prominente Beispiele seien nur genannt: Ludwig August von Rochau (der „Erfinder“ des Wortes „Realpolitik“), Heinrich Ahrens (der als Teilnehmer des Göttinger „Privatdozentenputschs“ von 1831 begann und über Brüssel, Frankfurt, Graz als Leipziger Philosophieprofessor endete), Rudolf von Gneist schließlich, der unruhige 1848er, Privatdozent am Anfang und am Ende die hochkonservative Exzellenz der Bismarckzeit.

Wie in Deutschland, so auch in allen anderen europäischen Ländern, die von der Revolution geschüttelt worden waren, blieben die Erinnerungen unverwischt und konstituierten den Erfahrungsschatz der nächsten Generation. Im nachrevolutionären Frankreich schien sich die „Überwindung“ der Republik durch einen Napoleon zu wiederholen. In Italien und Deutschland wirkten die Ereignisse vorbereitend für die nationale Einigung. In den meisten Ländern (auch in den deutschen Einzelstaaten) blieben die 1848 errungenen Verfassungen in Kraft, wenn auch oft als „revidierte“ und ins Konservative zurückgebogene. Trotz aller restaurativen Tendenzen hatte es einen klaren Ruck in Richtung parlamentarischer Mitbestimmung gegeben. Das monarchische Prinzip hatte sich noch einmal befestigt, aber es war nun auf der Verliererseite. Das Gottesgnadentum gab es nur noch als Schatten seiner selbst.

Insgesamt gingen also die Nationen Europas verwandelt aus den Erschütterungen hervor. Das hochfliegende Pathos des Vormärz war verschwunden. Man setzte auf „Realpolitik“, auf technischen Fortschritt und Freihandel. Für alle diese Tendenzen ist die Weltausstellung von 1851 ein Schlüsselereignis. Im Rechtsdenken markiert das Revolutionsjahr den Abschied von der Historischen Schule und den breiten Übergang zum Rechtspositivismus. In der Philosophie datiert man auf diese Jahre das Ende des deutschen Idealismus. Hegel wird nun auf die Füße gestellt, und es beginnt das

materialistische Denken einerseits, der naturwissenschaftlich inspirierte Positivismus andererseits.

1848/49 wirkt so wie eine Wasserscheide des Jahrhunderts. Die Hälften trennen sich: die idealistische und die realistische Jahrhunderthälfte, die bürgerliche und die sozialistische, die handwerkliche und die industrielle. Nun standen nicht mehr die „Verfassungen“ im Zentrum des Interesses, sondern Rechtsstaat, Freihandel und Soziale Frage. Die Monarchien sind entzaubert, überstehen aber noch die zweite Hälfte des Jahrhunderts. Sie sind 1848 ängstlich zurückgewichen und haben Konzessionen gemacht, um dann wieder die Schrauben anzuziehen. Die vormärzliche Hoffnung, die Fürsten könnten sich von den nationalen Gefühlen mitreißen lassen, erwies sich als trügerisch. Am Ende erscheint das Bild bunt, aber man täusche sich nicht: Europa ist durch die Schockwellen der Revolution stärker zusammengeschmiedet worden als durch Metternich und die Heilige Allianz. Von der Mitte des 19. Jahrhunderts an ist es, vor allem durch die modernen Kommunikationsmittel, eine Einheit, eine labile Einheit, deren Festigkeit im 20. Jahrhundert noch weit härter geprüft werden sollte, aber eben doch eine Einheit, deren welthistorische Dynamik nicht zuletzt aus der ständigen Interaktion von zwei Dutzend Völkern auf engstem Raum herrührt. In diesem Sinn gehören die Revolutionen von 1848/49, und zwar die demokratischen und die sozialen gleichermaßen, zum unverzichtbaren Potential unserer politischen Kultur.